

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte

Begründung

Fassung vom 24. August 2026

Planungsträgerin Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Planverfasserin Flächennutzungsplanung
SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Homepage: www.sr-planung.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
 M. Sc. Julian Beutling
 M. Sc. Dominique Reyes

Umweltplanung
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36, 39596 Hohenberg-Krusemark
Tel.: 039394 – 9120-0
E-Mail: kuehn@stadt-und-land.de
Bearbeitung: Dr. Thomas Kühn

Teil I

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2 Ausgangssituation	5
1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	9
1.4 Standortalternativen	9
1.4 Planverfahren	16
2. Raumordnung und Landesplanung	17
2.1 Landesentwicklungsplan	17
2.2 Regionalplanung	18
3. Planinhalt	19
3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan	19
3.2 Künftige bauliche Nutzung	19
3.3 Flächenübersicht	19
4. Verfahren	20
5. Rechtsgrundlagen	22

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte liegt in der Gemarkung Tangerhütte der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Geprägt ist das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung und die naheliegenden besiedelten Flächen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in zwei Teilbereiche: Flurstück 83 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Tangerhütte im Westen und Flurstücke 79, 81/7, 82 und 83 (alle teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Tangerhütte im Osten. Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt rund 20 Hektar.

Im Norden grenzt das Plangebiet an den Ortsteil Tangerhütte, wo überwiegend Wohnen und die damit verbundenen Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Das Plangebiet wird östlich von der Gemeindestraße Horstweg erschlossen und an der südöstlichen Grenze liegt das Freibad Tangerhütte. Südlich befindet sich eine Schrebergartenanlage, diese wird vom im Plangebiet verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Im weiteren Verlauf in Richtung Westen liegt den Ortsteil Mahlpfuhl. Die Ortschaft Birkholz ist ca. 3 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

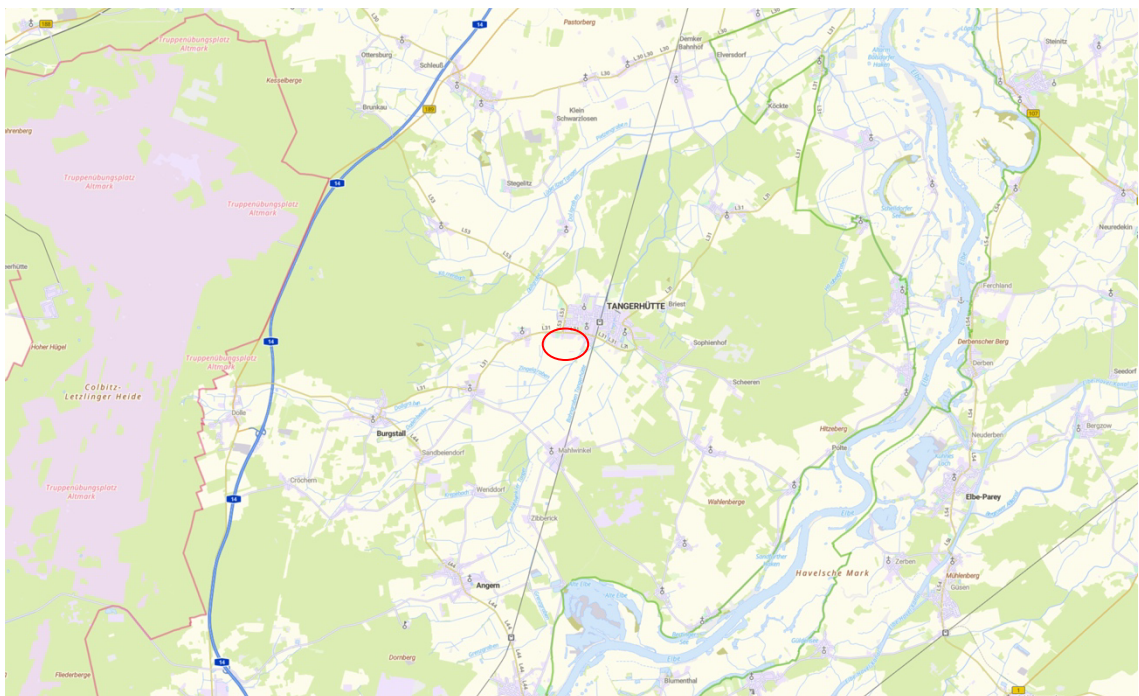


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet, o. M. Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

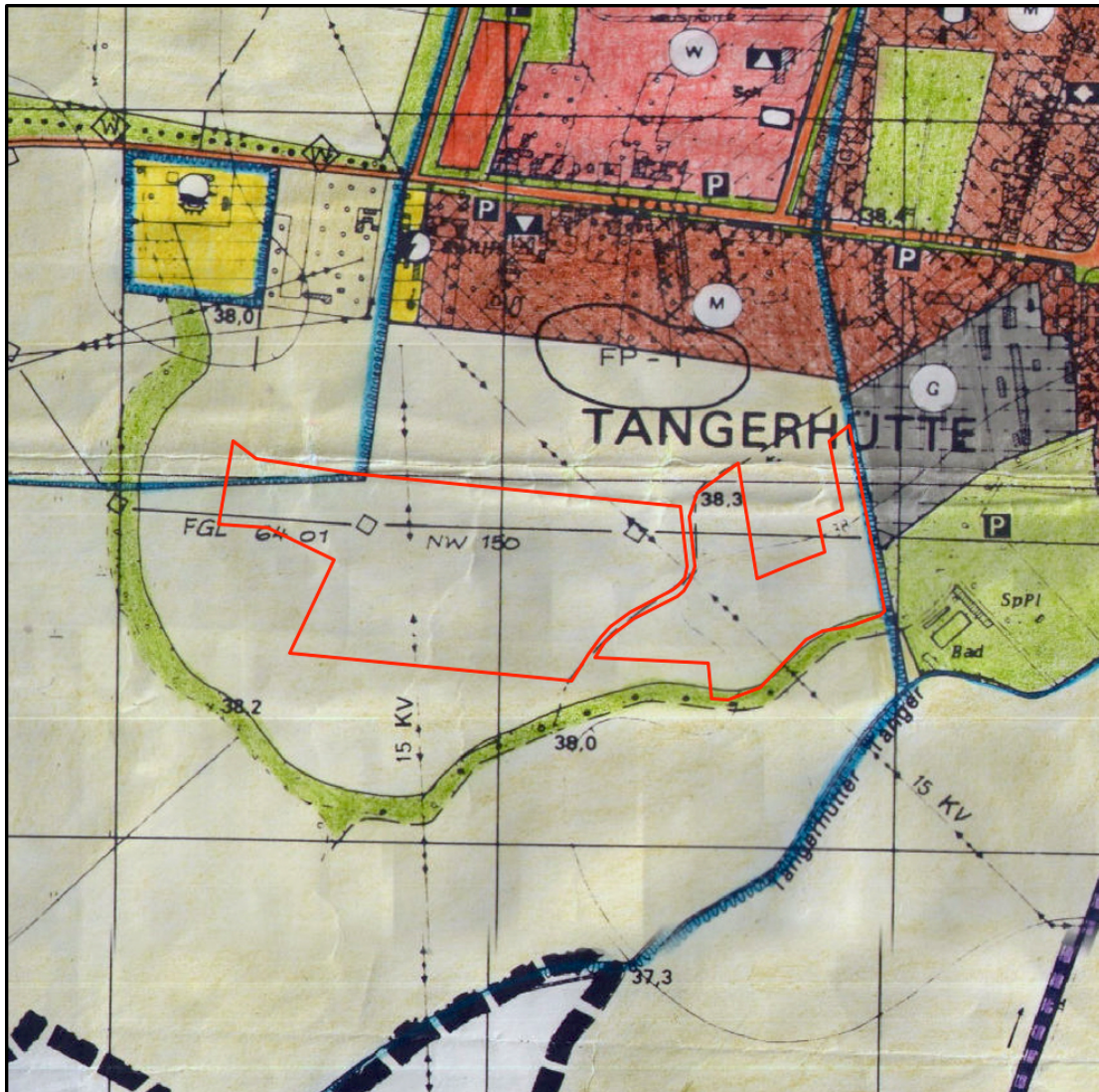


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem geltenden FNP Tangerhütte mit der Stadt Tangerhütte, bekanntgemacht am 24. Februar 1993 mit dem räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung (rot), ohne Maßstab, genordet. Grundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.2 Ausgangssituation

Bestand und Nutzung

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sind unbebaut und wurden bis zur Nutzungsaufgabe für die Landwirtschaft genutzt.

Gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) beträgt die Ackerzahl des Standortes größtenteils < 28. Im südöstlichen Bereich ist eine Ackerzahl von 55-75 vorhanden, was auf eine deutlich höhere landwirtschaftliche Qualität hinweist. Die Qualität der im Plangebiet anstehenden Böden lässt sich auch durch die nutzbare Feldkapazität festhalten, diese liegt im gesamten Plangebiet bei einem Wert von 12,4 Vol.-%. Dies weist auf ein geringes Wasserspeichervermögen hin und bedeutet, dass das pflanzenverfügbare Wasser im Gebiet eher gering ist.¹

¹ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) (Hrsg.): Bodenfeuchte [\[online\]](#), zugegriffen am: 23.04.2024]

Erschließung

Das Plangebiet wird durch die südöstlich angrenzende Ortsstraße Horstweg erschlossen, welche im weiteren Verlauf nach Norden über die Gemeindestraße Leipziger Straße an die Landesstraße L31 anschließt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage im Außenbereich ist die Erschließung mit Wasser, Abwasser, Löschwasser und Gas nicht vorhanden. Obwohl Stromleitungen das Plangebiet überqueren, weist es keinen Anschluss an das Netz auf. Im Nordwesten, außerhalb vom Plangebiet befindet sich ca. 500 m Luftlinie entfernt ein Umspannwerk.

Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete

Der Fluss Tangerhütter Tanger, befindet sich außerhalb im Süden vom Plangebiet. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Das Plangebiet liegt jedoch im Hochwasserrisikogebiet bei einem Hochwasserereignis HQ200 (statistisches Mittel einmal alle 200 Jahre erreicht oder überschritten). Die Wassertiefen liegen vorwiegend zwischen 0 – 1 m und in kleineren Teilen des Gebietes können Wassertiefen bis zu 2 m erreicht werden. Nichtsdestotrotz werden in der Freiflächen-Photovoltaik angesichts des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Anlagen selbst aber auch der angrenzenden Nutzflächen vorgenommen werden.

Der Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ legt die erhöhte Anordnung der Nebenanlagen, wie beispielsweise Trafostationen oder Speichieranlagen, fest. Die Höhe wurde anhand der Informationen aus den folgenden Karten abgeleitet.

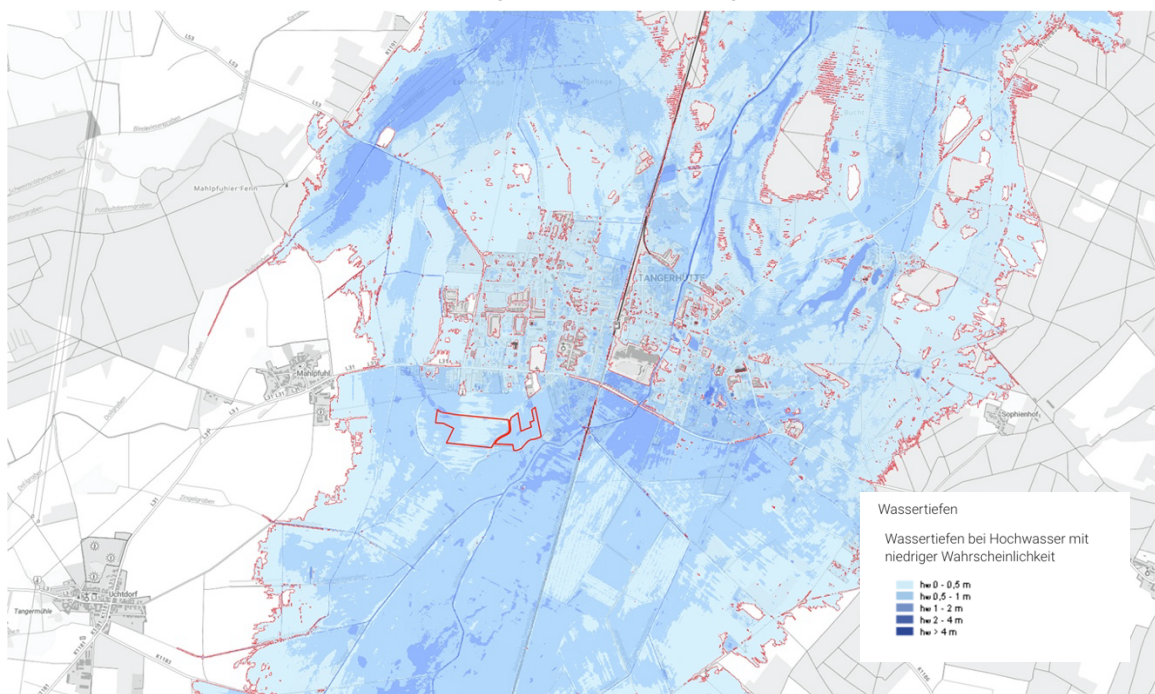


Abbildung 3: Wassertiefen und Anschlaglinien bei einem Hochwasserereignis HQ 200, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ100 wird das Gemeindegebiet von Tangerhütte im Norden Wassertiefen von bis zu 1,0 m erreichen. Bei einem Hochwasserereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit HQ10 bzw. HQ20 werden

Wassertiefen von 1,0 m nördlich der Einheitsgemeinde erreicht, in den Ortschaften Weißewarte und Schönwalde. Die Planung wird in beiden Fällen nicht betroffen.

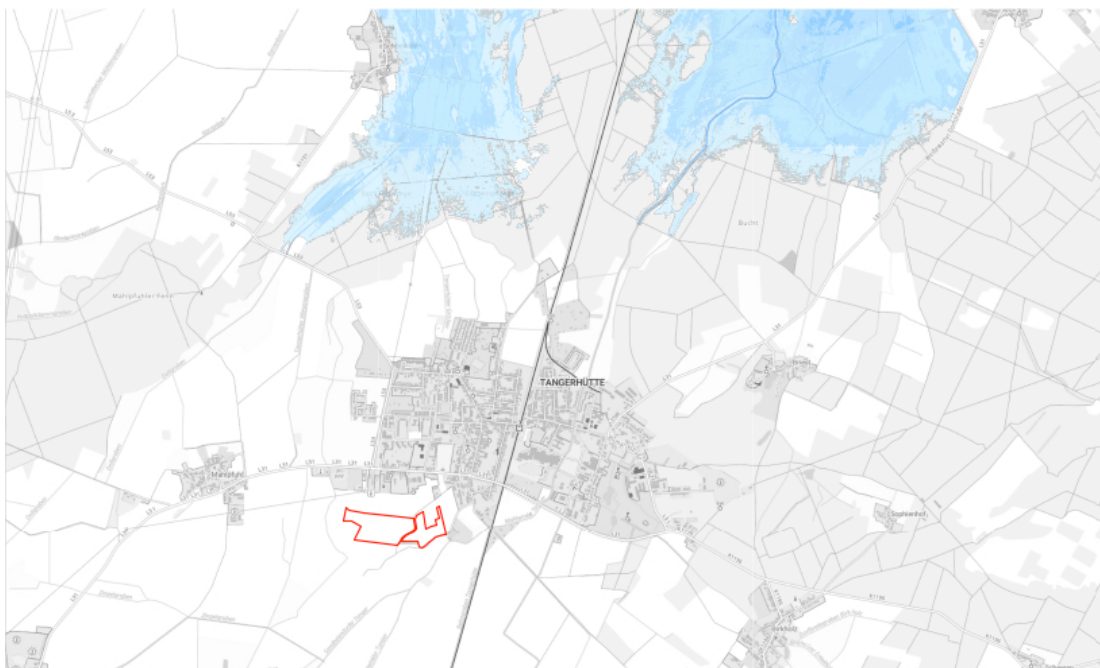


Abbildung 4: Wassertiefen bei einem Hochwasserereignis HQ 100, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

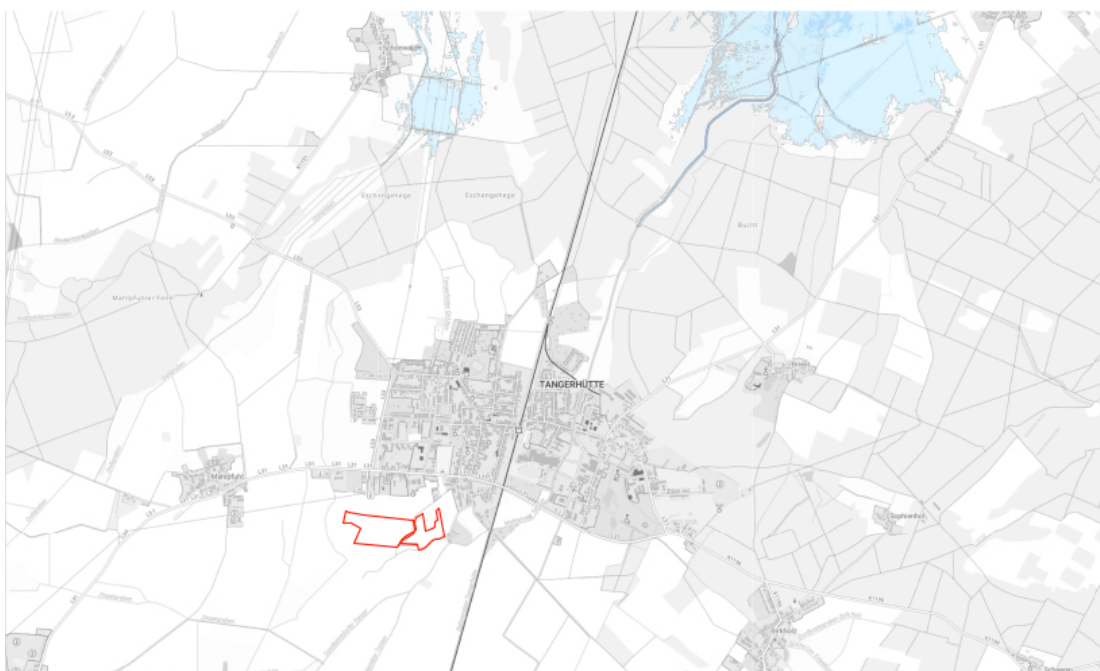


Abbildung 5: Wassertiefen bei einem Hochwasserereignis HQ 10 bzw. HQ 20, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweiskarte Starkregengefahren des Landkreises Stendal

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Landkreis Stendal auf die Berücksichtigung der Inhalte der Starkregengefahrenkarte hingewiesen. In der Karte sind Angaben zu Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen enthalten. Des Weiteren wurde folgender Hinweis vorgebracht: "Bei der weiteren Planung und baulichen Ausführung muss auch die

Versickerungsfähigkeit im Geltungsbereich mit betrachtet werden, um z.B. Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten durch eingeschränkte Versickerungsfähigkeit und Schäden auf den Nachbargrundstücken auszuschließen.“

Für das Plangebiet relevante Informationen können der folgenden Abbildung entnommen werden:

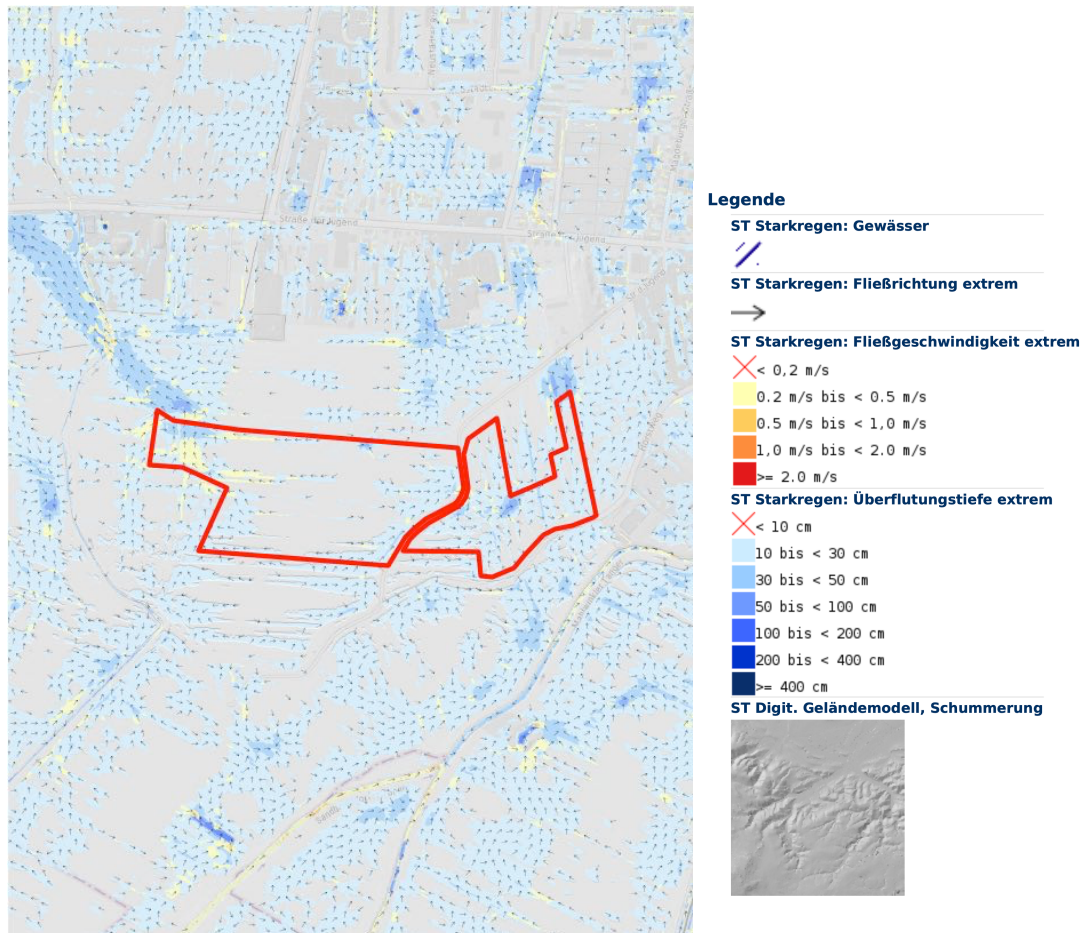


Abbildung 6: Starkregengefahrenkarte mit Darstellung der Fließgeschwindigkeit, sowie Fließrichtung und Überflutungstiefen, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Karte zeigt, dass es auf geringen Flächenanteilen zu einer Überflutungstiefe von 50 bis 100 cm kommen kann. Im Bebauungsplan sind Maßnahmen vorgesehen, die dem Schutz der Anlagen und der angrenzenden Nutzungen dienen. Diese Maßnahmen wurden auch bis zu einer maximalen Überflutungstiefe von 100 cm berücksichtigt.

Grundwasser

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vom Umweltamt des Landkreises Stendal folgende Ergänzung zu den Grundwasserverhältnisse übermittelt:

„Der Grundwasserflurabstand wird im Bereich beider Teilflächen mit weniger als 2 m unter Geländeoberkante angegeben. Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschütztheit des obersten Grundwasserleiters als sehr gering bewertet. Anhand der im Umfeld verlaufenden Grundwasserisohypsen bei 38 und 36 m NHN wird für die beiden Teilflächen des FNP der Verlauf der Grundwasserisohypse bei ca. 37 m NHN angenommen. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.“

1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Zum Schutz des Klimas und zu der Verringerung des CO₂-Ausstoßes soll die Nutzung regenerativer Energien weiter ausgebaut werden. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden.

Die Bundesregierung hat mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) bestimmt, dass u.a. die Freiflächenphotovoltaik massiv ausgebaut werden soll, damit die gesetzten Klimaschutzziele bis 2035 erreicht werden. Zwar sollen dabei vorrangig vorbelastete Flächen (entlang von Bahn- und Autobahntrassen) sowie Konversionsflächen genutzt werden, um jedoch das gesetzte Ziel in einer solch kurzen Zeit zu erreichen, müssen zwangsläufig auch landwirtschaftliche Flächen abseits solcher vorbelasteten Standorte zum Tragen kommen.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu bewerten. Auf der Grundlage des § 35 BauGB wäre das geplante Vorhaben unzulässig. Für die Realisierung des Vorhabens kommen jedoch nur Flächen im Außenbereich in Betracht. Innerhalb des Siedlungsgebietes sollen die Flächen vorrangig für die Wohnnutzung und damit verbundene Nutzungen gesichert werden, so dass das Vorhaben hier nicht realisierbar wäre.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das beabsichtigte Bauvorhaben zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Horstweg“ erforderlich.

Im geltenden Flächennutzungsplan Tangerhütte sind im Plangebiet landwirtschaftliche Flächen sowie der Verlauf einer Ferngasleitung dargestellt.

Da nach den Entwicklungsgrundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hinsichtlich der generellen Zielvorstellung des Bebauungsplans „Solarpark am Horstweg“ (sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“) deutlich, dass der beabsichtigte Bebauungsplan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist. Die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung steht einer baulichen Nutzung dieser Fläche als Sondernutzung für Photovoltaik entgegen. Aufgrund dieser bauplanungsrechtlichen Zusammenhänge ergibt sich das Erfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

1.4 Standortalternativen

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschloss am 6. Juli 2022 einen Kriterienkatalog zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik. Im Katalog werden folgenden PV-Vorhaben ein Vorrang zugeordnet:

1. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen
2. Agri-Photovoltaikprojekte
3. PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB (gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG).

Im Rahmen der Flächenauswahl für das Vorhaben wurde eine Analyse der Flächen des Gesamtgemeindegebietes durchgeführt, um potenzielle Flächen zu identifizieren, die sich für die Errichtung einer PV-FFA eignen würden. Dabei wurden zunächst die o. g. Flächen mit einem Vorrang untersucht.

Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen

Das Gemeindegebiet wurde auf ehemalige Militär-, Gewerbe- oder Industrieflächen untersucht, die in der Größe der ausgewählten Fläche vorhanden sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand konnten im Gemeindegebiet keine Flächen identifiziert werden, die als Konversionsflächen für die Errichtung einer PV-FFA in Frage kommen. Das energiepolitische Ziel der Gemeinde kann damit nicht erreicht werden, so dass landwirtschaftliche Flächen im zeitnahen Planungshorizont genutzt werden müssen, um den Beitrag der Gemeinde zum landes- und bundesweiten PV-Ausbau zu gewährleisten.

Auch Halden und ehemalige Tagebauflächen wurden in Betracht gezogen, stehen aber in vergleichbarem Umfang nicht zur Verfügung. In Tangerhütte sind solche Flächen eher kleinteilig, von Wald umgeben oder weisen in ihren Randbereichen eine hohe Pflanzen- und Artenvielfalt auf. Damit kann das Ziel der Gemeinde nicht erreicht werden und die Ausweitung der Betrachtung auf landwirtschaftliche Flächen wird erforderlich.

Agri-Photovoltaikprojekte

Obwohl die Planung nicht als eine Agri-Photovoltaikanlage konzipiert ist, wird im Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unter der Art der baulichen Nutzung nicht ausgeschlossen. Das Gebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Durch die Änderung dieser Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik wird der Nutzungsschwerpunkt künftig in der Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien liegen.

Da die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich Vorrang vor der Entwicklung von Freiflächen-PV hat, ist das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Flächen von großer Bedeutung, um Flächenpotenziale im Gesamtgebiet der Einheitsgemeinde zu identifizieren. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Tangerhütte weisen eine Ackerzahl von bis zu 28 auf, während im östlichen Bereich der Stadt keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen, sowie entlang der Autobahn A14. Im Norden und Süden des Stadtgebietes, auch entlang der Bahntrasse sind deutlich höhere Ackerzahlen vorzufinden. Hier bestehen überwiegend Ackerzahlen zwischen 55 und 75 und es sind einige kleinräumige Moorflächen vorhanden. Für das Plangebiet wird größtenteils eine Ackerzahl von <28 dargestellt, wobei ein Teil im östlichen Bereich (ca. 7 ha) auch eine höhere Ackerzahl (<40) aufweist. Im Vergleich dazu, weisen Flächen südlich des Gemeindegebietes, entlang der Bahngleise Ackerzahlen zwischen 55-75 auf. Auch hier ist die nutzbare Feldkapazität gering und liegt bei einem Wert von 12,6 Vol.-%. Die in der Planung befindliche Fläche weist einen Wert von 12,4 Vol.-% auf, wobei sich kein relevanter Vorteil feststellen lässt.

Nach dieser Betrachtung kann festgestellt werden, dass nur wenige Flächen mit besonders guter Bodenqualität landwirtschaftlich genutzt werden können. An Standorten wie Uchtdorf oder Birkholz mit höheren Ackerzahlen sollten Flächen für diese Nutzung gesichert werden. Eine Realisierung des Vorhabens an diesen beiden Standorten würde die landwirtschaftliche Nutzung entgegenstehen und ggf. die Nahrungsmittelversorgung der Region beeinträchtigen.

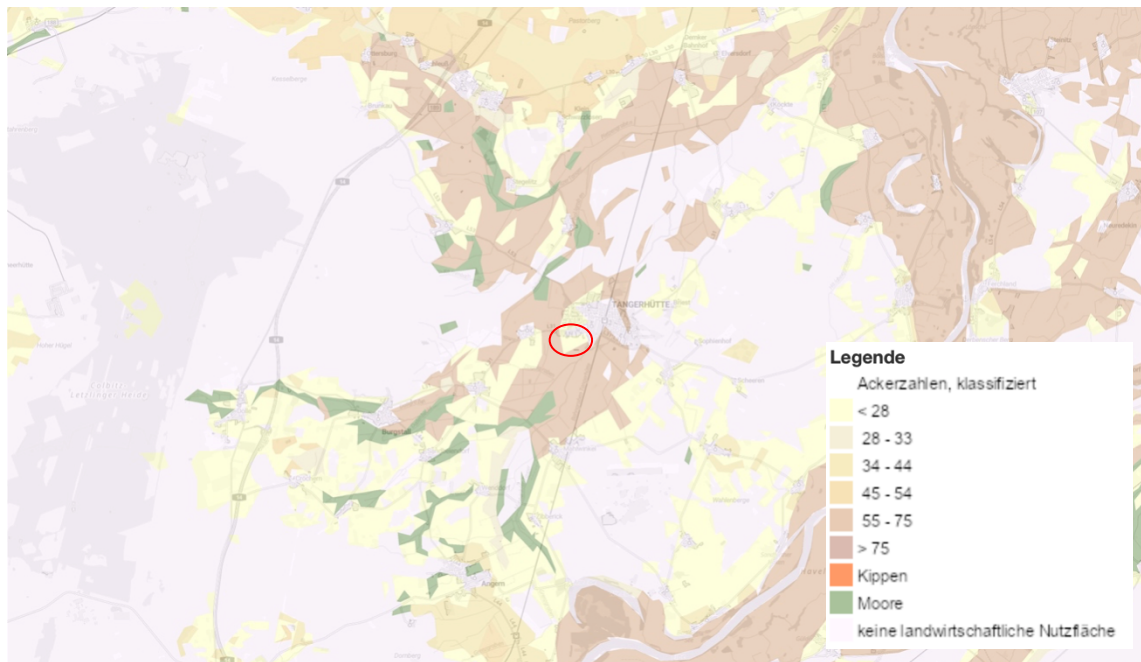


Abbildung 7: Ackerzahl landwirtschaftlich genutzter Flächen, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

PV entlang der Bahnlinie und BAB

Im Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden als weitere mögliche Flächen mit Vorrang für die Errichtung einer PV-FFA Flächen entlang von Bahnstrecken oder der Bundesautobahn (BAB) genannt. Östlich des Plangebietes verlaufen durch die Stadt Tangerhütte Bahnstrecken, die eine Verbindung nach Norden in Richtung Stendal und nach Süden in Richtung Magdeburg darstellen. Westlich des Gemeindegebietes befindet sich die Autobahn A14, die für den Kfz-Verkehr eine regionale Verbindungsachse darstellt. An den nördlichen Grenzen des Gemeindegebietes (OT Luderitz, Windberge, Hüselitz) können keine Potenzialflächen ausgewiesen werden, da in diesem Bereich ein Nutzungskonflikt mit bestehenden Windparks besteht. Südwestlich des Stadtgebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings), dieses umfasst auch die Flächen entlang der A14, daher ist hier eine Umnutzung der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien nicht möglich. Östlich schließt sich ein weiteres Landschaftsschutzgebiet (LSG Tanger-Elbeniederung) an, zwischen den beiden LSG und entlang der Bahntrasse befinden sich ausgedehnte Wald- und Siedlungsflächen.

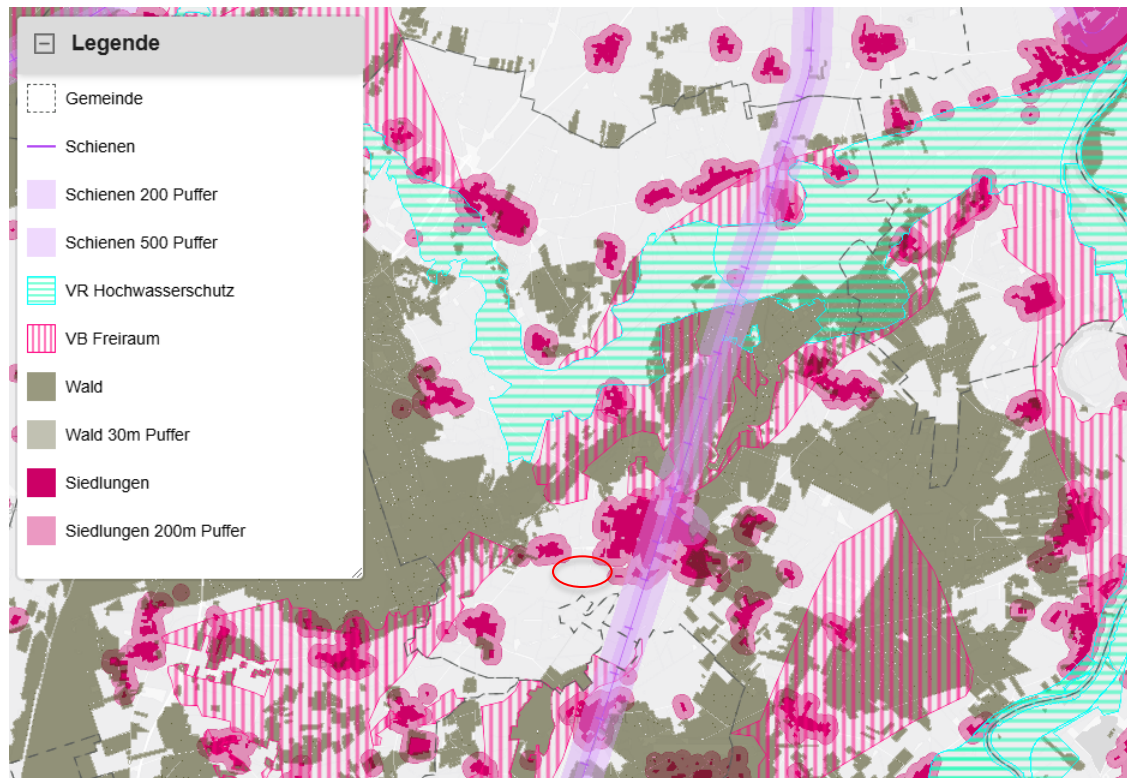


Abbildung 8: Kartografische Übersicht zur Betrachtung der Bahnlinien im Gesamtgemeindegebiet mit Markierung des Geltungsbereiches (rot umrandet), o. M.

Nach Prüfung der von der Gemeinde dargestellten Vorrangflächen für die Entwicklung von PV-FFA kommen die Flächen im Norden und Süden des Gemeindegebietes in Frage. Die Flächen sind teilweise in der Freiflächenanlagenverordnung Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligte Flächen ausgewiesen, so dass hier eine Bebauung möglich erscheint. In der weiteren Untersuchung wurde die Vereinbarkeit der erkannten Potenzialflächen mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Entwicklungsplanes geprüft.

Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt

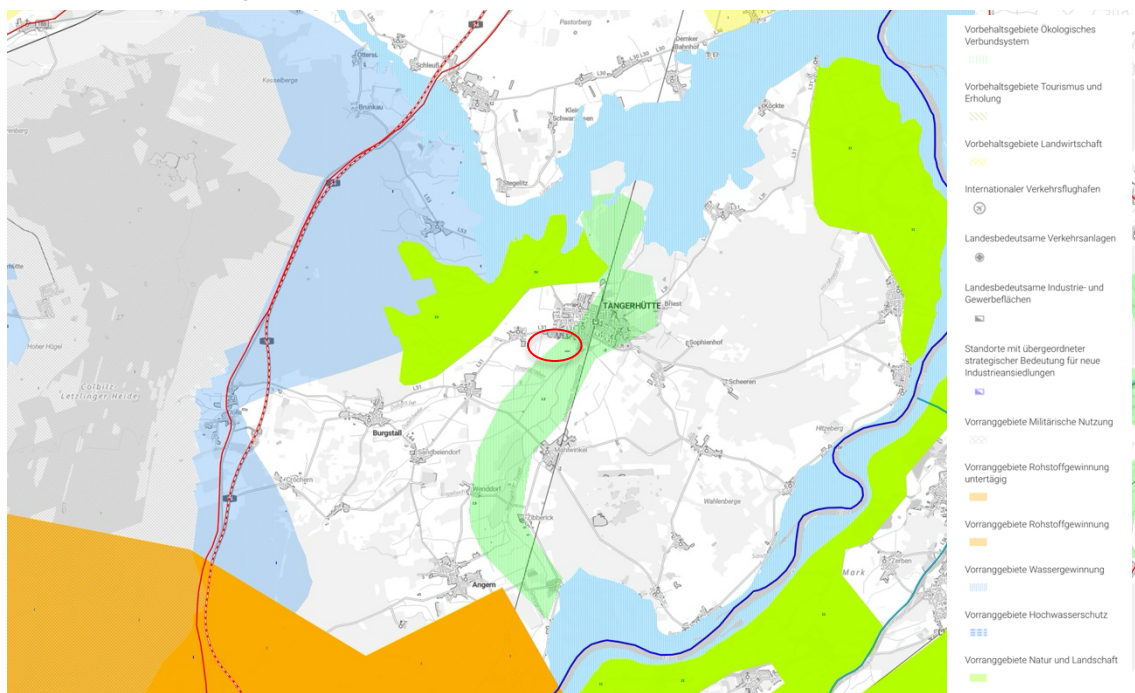


Abbildung 9: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für ökologische Verbundsysteme. Westlich des Stadtgebietes grenzt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und nordwestlich ein Vorranggebiet für Wassergewinnung und ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz an (Kap. 2.1). Mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage soll eine ökologische Aufwertung des Ackerstandortes als Ziel formuliert werden. Darüber hinaus kann sich die mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen einhergehende Extensivierung positiv auf die Biodiversität des Standortes auswirken. Trotz der Lage des Plangebietes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für ökologische Verbundsysteme bestehen hier keine Umweltrestriktionen und eine geringe Artenvielfalt, aufgrund der aktuellen Nutzungsaufgabe (Landwirtschaft), was bei den Flächen im Norden des Gemeindegebietes, insbesondere innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft, nicht der Fall ist. Das Vorhaben kann einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte leisten, was auch die Ziele und Grundsätze des LEP 2010 entspricht (Z 115, G 84 und G 85). Gegenüber dem kleinteiligen Ausbau auf Dachflächen kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der vorliegenden Größenordnung von rund 19 ha die Entwicklung erneuerbarer Energien deutlich schneller vorantreiben. Die Planung lässt sich durch angemessene Maßnahmen zum Schutz und Pflege des Grünraums in der Gesamtentwicklung des Gebietes einfügen und kann somit auch zu den naheliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen Beitrag leisten.

Regionalentwicklungsplan Altmark

Die Festlegungskarte des Regionalentwicklungsplans beinhaltet verschiedene Darstellungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Einheitsgemeinde (Kapitel 2.2). Im südwestlichen Bereich vom OT Lüderitz befindet sich ein Vorranggebiet zum Hochwasserschutz welches teilweise überlappend sich an einem Vorranggebiet der Wassergewinnung anschließt. Letzteres streckt sich vom Osten bis Westen des

Gemeindegebietes. Ein weiteres Gebiet zur Wassergewinnung im Süden des Stadtgebietes wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ vom Umweltamt des Landkreises Stendal als historische Darstellung bezeichnet, sodass hier nun keine Festlegungen der Planung entgegenstehen:

„Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Aus den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten geht hervor, dass das historische Wasserschutzgebiet Tangerhütte auch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes erfasst hat. Für die nun vorliegende Bauleitplanung für das Sondergebiet „Solarpark am Horstweg“ ist die historische Festlegung jedoch nicht mehr relevant. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des WHG an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen hier nicht.“

Im Südosten des Gemeindegebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung. Westlich des Stadtgebietes und nördlich werden im Regionalentwicklungsplan Vorranggebiete für Natur und Landschaft definiert.

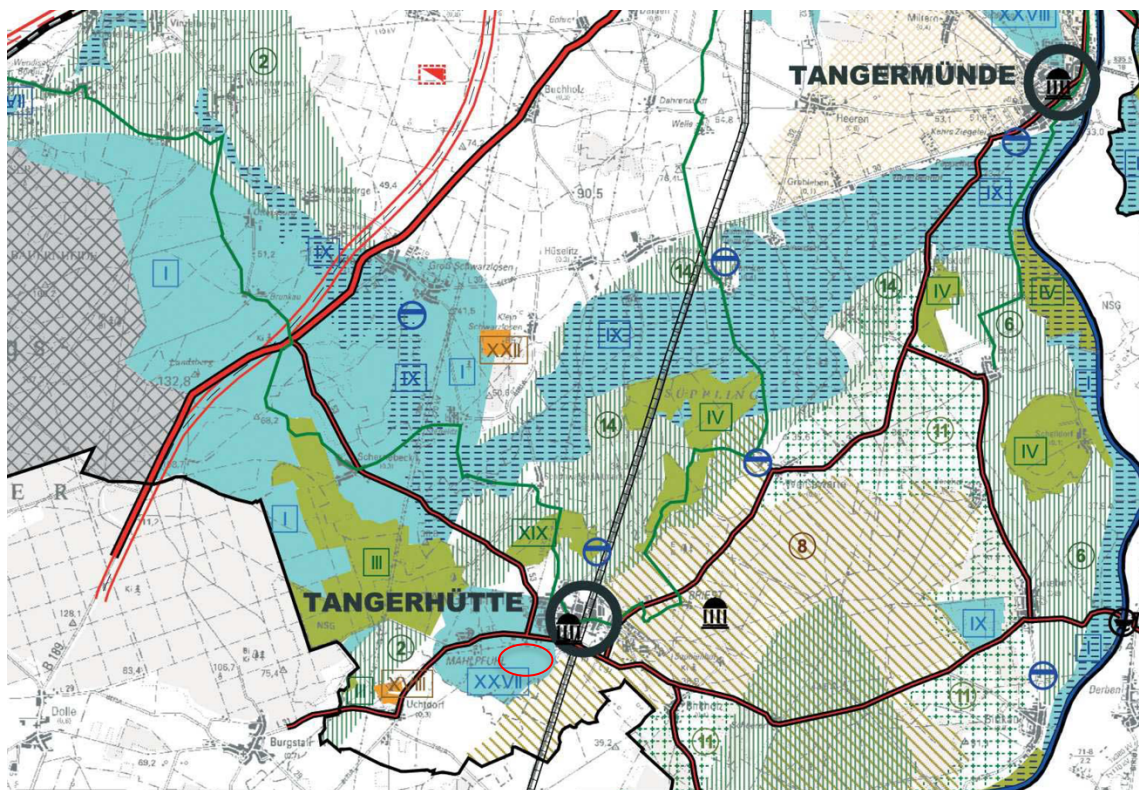


Abbildung 10: Auszug aus dem Regionalentwicklungsplan für die Region Altmark von 2005 mit Markierung des Geltungsbereiches (rot umrandet), o. M. Grundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Betrachtung des Gemeindegebietes hat als Möglichkeiten für die Realisierung des Vorhabens die Flächen im Süden des Stadtgebietes ergeben. Die derzeit in Planung befindliche Fläche stellt sich im Vergleich zu anderen Potenzialflächen als geeigneter Standort für die Errichtung des Vorhabens dar. In der Nähe des Stadtteils Uchtdorf stehen Flächen zur Verfügung, die insgesamt eine deutlich höhere Ackerzahl (über 50) aufweisen. Im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft besteht ein

Nachteil gegenüber der ausgewählten Fläche. Gleiches gilt für einen Großteil der Flächen entlang der Bahnlinie südlich und westlich des Ortsteils Demker im Norden des Gebietes.

Bei der Auswahl der Flächen für PV-Freiflächenanlagen wird darauf geachtet, dass diese nicht in besonders geschützten Bereichen (Schutzgebiete, Vorranggebiete der Regionalplanung) liegen. Durch die Klarstellung des Landkreises zur überholten Darstellung im Plangebiet ist die Umsetzung des Vorhabens möglich und eine Errichtung an diesem Standort mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

Fazit

Die Standortanalyse zeigt, dass sich der bevorzugte Ausbau von PV-FFA in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf wenige Bereiche im Süden des Gemeindegebietes beschränkt. Die für die Planung ausgewählte Fläche wurde im Rahmen der Untersuchung als Potenzialfläche für die Realisierung des Vorhabens identifiziert und ihre Verträglichkeit mit der Umgebung wird durch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Darüber hinaus weist die Planungsfläche weitere Gunstfaktoren auf.

Die Positionierung der Planung am Horstweg ist aufgrund der Nähe zum nordwestlich des Plangebietes gelegenen Umspannwerk vorteilhaft, da dieses als Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage dienen kann. Bei der Umsetzung wird die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt und es kann auf die Herstellung von Fernanschlüssen verzichtet werden. Damit ist auch der Eingriff in Landschaft und Natur gering und nicht nur wirtschaftlich vorteilhaft, sondern trägt auch der Darstellung des Vorbehaltsgebietes für ökologische Verbundsysteme Rechnung.

Darüber hinaus liegt die für die Planung ausgewählte Fläche in einer gewissen Nähe zum Stadtgebiet und kann daher besser in das Landschaftsbild integriert werden, als dies bei einem anderen Standort der Fall wäre, wo eine Lage in der freien Natur aufwändigere Sichtschutzmaßnahmen erfordern würde, um eine Zerstörung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Die Nähe zu einem durch menschliche Eingriffe geprägten Ortsbild wie das von der Siedlung lässt das Projekt weniger deplatziert wirken.

Die Nähe zum Stadtgebiet ist auch mit einer besseren Erreichbarkeit der Fläche verbunden. Während der Bauausführung können mögliche Beeinträchtigungen durch den Bau oder den Betrieb der Anlagen für die Bewohnende der Umgebung ausgeschlossen werden, da die Erschließung über die Gemeindestraße östlich des Geltungsbereiches erfolgt und auf dieser Seite keine Wohnbebauung vorhanden ist, die vom Vorhaben gestört werden kann.

Die Gemeinde möchte der Forderung des Bundes nachkommen und möglichst selbst Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet sichern. Diese Entwicklung soll im Einklang mit den naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Vorgaben erfolgen. Mit der Errichtung der PV-FFA am jetzigen Standort kann ein Beitrag zum Vorbehaltsgebiet für ökologische Verbundsysteme geleistet werden. Die derzeitige Nutzung als Ackerfläche stellt eine Gefährdung für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Durch die Umnutzung kann nicht nur der Boden regeneriert werden, sondern die Flächen können durch eine entsprechende Gestaltung als Trittstein zur Verfügung gestellt werden. Die in Planung befindliche Fläche stellt sich als geeigneter Standort für die Realisierung einer PV-FFA dar und trägt gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in jeder Hinsicht bei.

1.4 Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Verfahren nach §§ 2, 3, 4 und 4a Bau-gesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden.

2. Raumordnung und Landesplanung

2.1 Landesentwicklungsplan

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Raumordnungsplan Sachsen-Anhalts und basiert auf einer Verordnung aus dem Jahr 2010. Die Neuaufstellung des LEP befindet sich derzeit im Verfahren (Stand Entwurf).

Der LEP stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Laut LEP 2010 befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und in unmittelbarer Nähe, außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

In Abschnitt 4.1.1 "Natur und Landschaft" werden folgende Ziele und Grundsätze für das Vorbehaltsgebiet festgelegt:

- *„G 89: Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.“*
- *„Z 120: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.“*

In Abschnitt 3.4 "Energie" werden folgende, das Planvorhaben betreffende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- *„Z 115: Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf
 - das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltszu prüfen.“*
- *„G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“*
- *„G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“*

Gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) beträgt die Ackerzahl des Standortes teilweise <28 und 55-75, wobei letzteres in einem kleineren Teil des Plangebietes vorhanden ist. Die Qualität der im Plangebiet anstehenden Böden ist somit vorwiegend gering, wodurch sich eine Nutzung der Fläche für die Energieerzeugung rechtfertigen lässt.

- „G 74 Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“
- „G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

Im Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist für PV-FFA eine maximale Fläche von 50 ha festgelegt. Die Fläche des Plangebietes beträgt 20 ha und liegt damit unter der festgelegten Grenze, das volle Potenzial zur Umsetzung eines solchen Vorhabens wird nicht ausgeschöpft. Gemäß Grundsatz 74 wird das Ortsnetz durch das Vorhaben angemessen erweitert. In Tangerhütte gibt es nur wenige Industrie- und Gewerbestandorte, die größere Energiemengen benötigen. Die Leistung (23 Megawatt-peak) der geplanten PV-FFA entspricht daher den üblichen Verhältnissen für die Energieerzeugung in einem Standort wie Tangerhütte. In der Planung sind Anlagen zur Speicherung der überschüssig erzeugten Energie vorgesehen, so dass eine dauerhafte Versorgung der Stadt gewährleistet ist. Dennoch wird die Anlage nicht das gesamte Gemeindegebiet versorgen, so dass weiterhin ein Energiemix, wie in G 75 beschrieben, erforderlich ist.

2.2 Regionalplanung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt im Landkreis Stendal in der Region Altmark. Für die Region besteht der Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005, welcher das Plangebiet als ein Vorranggebiet zur Wassergewinnung definiert. Ein größeres Vorranggebiet mit dem gleichen Ziel befindet sich westlich des Stadtgebietes im Mahlpfuhler Fenn, wo auch ein Teil davon als Trinkwasserschutzgebiet festgelegt ist. Eine Nutzung des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche könnte durch Rückstände von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gegen die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wirken.

Nördlich außerhalb des Plangebietes wird ein weiteres Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im südöstlichen Bereich streckt sich ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik kann zum Erosions- und Biodiversitätsschutz beitragen und positive Auswirkungen in den naheliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete haben.

3. Planinhalt

3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Die im geltenden Flächennutzungsplan Tangerhütte dargestellten landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ersetzt. Das Plangebiet liegt auch innerhalb einer Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen ohne einen gegebenen Zweck. Die Darstellung des historischen Wasserschutzgebietes Tangerhütte ist nicht mehr gültig und für die Planung nicht relevant. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen werden in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden dargestellt.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" geschaffen und der Standort wird planungsrechtlich gesichert.

3.2 Künftige bauliche Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Im vorliegenden Fall sollen Flächen für die Erzeugung von elektrischer Energie aus Solarkraft gesichert werden. Der Flächennutzungsplan dient aufgrund seiner vorbereitenden Wirkung nicht der konkreten Beschreibung der Planung. Die konkrete Planung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“.

3.3 Flächenübersicht

Tab. 1: Gegenüberstellung Darstellungen FNP Tangerhütte in der Fassung vom 29. Oktober 1992 für den Bereich der 7. Änderung des FNP Tangerhütte und 7. Änderung des FNP Tangerhütte

Fläche	FNP Tangerhütte in der Fassung vom 29.10.1992	7. Änderung des FNP	
	Bestand in ha	Planung in ha	Differenz in ha
Geltungsbereich	20,2	20,2	0,0
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	0,00	16,7	+16,7
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,00	3,5	+3,5
Landwirtschaftliche Fläche	20,2	0,00	-20,2

4. Verfahren

Einleitungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 19. Oktober 2022 den Beschlussvorschlag für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte gefasst.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Mit dem Schreiben vom 2. August 2024 sind 50 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 6. September 2024 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 29 Stellungnahmen abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 31. Juli 2024 wurde in der Zeit vom 19. August 2024 bis einschließlich 13. September 2024 frühzeitig öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Billigungsbeschluss Entwurf

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat am 12. Februar 2025 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Beteiligung der Behörden

Mit dem Schreiben vom 28. Februar 2025 sind 31 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 4. April 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 25 Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13. Dezember 2024 wurde in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 17. April 2025 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund eines Formfehlers in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde die öffentliche Auslegung wiederholt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14. Januar 2026 wurde in der Zeit vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 20. August 2026 wiederholt öffentlich ausgelegt. Es ist während der wiederholten öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat am _____ in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Genehmigung

Mit dem Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ wird die Genehmigung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ tritt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Anmerkung: Die Daten werden nach der Beschlussfassung ergänzt.

5. Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG - Gesetz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

KVG LSA - Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410).

LEP Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2011

LWaldG - Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196).

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

WHG - (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.